

2013

Marktsatzung der Stadt Zörrbig



Sachgebiet

Ordnung und Stadtentwicklung

22.05.2013

Marktsatzung der Stadt Zörbig

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2002 (GVBl. S. 336), und §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 26.06.2013 (**Beschluss-Nr.: 80/03/13**) folgende

M a r k t s a t z u n g

erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Märkte gemäß Gewerbeordnung, die von der Stadt Zörbig veranstaltet werden.

§ 2

Wochenmarkt

- (1) Die Stadt Zörbig betreibt und unterhält einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt findet regelmäßig dienstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr auf dem Marktplatz statt.
- (3) Zur Absicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Wochenmarktes (Marktaufsicht) wird ein Marktmeister, der Beschäftigter der Stadtverwaltung sein muss, eingesetzt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

Auf den Wochenmärkten der Stadt Zörbig dürfen nur Waren entsprechend § 67 der Gewerbeordnung feilgeboten werden.

§ 4

Zutritt

Die Stadt Zörbig kann bei Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. gegen diese Marktsatzung befristet oder unbefristet oder räumlich eingeschränkt im Einzelfall jedermann den Zutritt zum Wochenmarkt untersagen.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag des Händlers durch den Marktmeister für einen Zeitraum von zwei Jahren oder für einzelne Tage. Die Stadt Zörbig weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht für den Händler kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Vergabe kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Der Marktstand ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (3) Der Antrag über die Erteilung einer Standerlaubnis für einen längeren Zeitraum ist schriftlich beim Marktmeister zu stellen. Die Tageserlaubnis wird vor Beginn des Marktes beim Marktmeister beantragt und von diesem, wenn nichts gegen die Vergabe spricht, erteilt.
- (4) Die Standplätze müssen bis zum festgesetzten Marktbeginn eingenommen sein. Soweit ein beantragter und genehmigter Standplatz bis zum Beginn des Marktes nicht eingenommen ist oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann dieser Standplatz für diesen Markttag durch den Marktmeister anderweitig vergeben werden.
- (5) Die Standerlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies wäre z.B. der Fall wenn:

- a.) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b.) der zur Verfügung stehende Platz keine weitere Vergabe von Standplätzen zulässt oder
 - c.) die zum Verkauf bestimmten Waren ihrem Charakter nach nicht zum Verkauf auf öffentlich zugänglichen Märkten geeignet sind.
- (6) Die bereits erteilte Standerlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das wäre der Fall, wenn z.B.
- a.) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wurde,
 - b.) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise (auch vorübergehend) für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c.) der Inhaber der Standerlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen haben oder
 - d.) ein Standinhaber die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt hat.
- (7) Wird die Standerlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verfügen.

§ 6

Datenspeicherung

Der Standplatzbewerber erklärt sich mit der Anerkennung dieser Satzung einverstanden, dass folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:

- a.) Name/ Vorname des Standverantwortlichen,
- b.) Firmenbezeichnung,
- c.) Wohnanschrift,
- d.) Firmenanschrift und
- e.) Angaben zum Warensortiment.

§ 7

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Verkaufsstände sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten.
- (2) Betriebseinrichtungen und Waren müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.
- (3) Während der Dauer des Marktes ist das Abstellen von Fahrzeugen an den Marktständen untersagt. Ausnahmen bilden Fahrzeuge, die als Handelseinrichtungen gebaut sind (Verkaufskioske, Verkaufsanhänger u. ä.). Sie unterliegen den Standgebühren der Marktsatzung.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen (Pkw-Bauart), -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge wie Lkw, Busse u.Ä. dürfen während der Marktzeit nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten, Kartons und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von überdachten Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin um maximal 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher aufgebaut werden, wobei die Marktoberfläche nicht durch das Einschlagen von Pfosten, Heringen u.ä. beschädigt werden darf. Die Verkaufseinrichtungen dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und sonstigen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) In den Durchgängen zwischen den Verkaufseinrichtungen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (6) Die Standinhaber sollten an ihrer Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle ihren vollständigen Namen in deutlich lesbarer Schrift anbringen.

- (7) Die Endverkaufspreise aller auf dem Markt angebotenen Waren müssen entsprechend der jeweilig geltenden Preisangabenverordnung ausgewiesen werden.
- (8) Das Anbringen anderer als in § 8 Abs. 6 und 7 genannter Schilder, Plakate sowie sonstiger Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im angemessenen, üblichen Umfang und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb im Zusammenhang steht, gestattet.
- (9) Die Benutzung von Lautsprechern und Megaphonen auf dem Marktplatz ist den Händlern und ihren Beschäftigten nicht gestattet. Der Betrieb von Radios oder CD Player ist nur zum unmittelbaren Zweck der Funktionserklärung für den jeweiligen Kunden in angemessener Lautstärke kurzzeitig gestattet.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer (Händler, Zulieferer, Besucher, etc.) am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung des jeweilig zuständigen Verwaltungsbereiches der Stadtverwaltung und des Marktmeisters sowie die allgemein gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung und aller damit in Verbindungstehenden gültigen Gesetze zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktgeschehen hat sein Verhalten auf dem Marktgelände sowie den Zustand seiner Verkaufseinrichtungen so einzurichten, dass keine Person oder Sache gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist während der Verkaufszeit insbesondere unzulässig:
 - a.) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b.) Waren unangemessen laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern,
 - c.) Fahrzeuge jeder Art, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen, auf dem Marktgelände zu führen oder abzustellen,
 - d.) Werbematerial aller Art, soweit nicht zu den angebotenen Waren in direkten Bezug stehend, zu verteilen,
 - e.) sperrige Gegenstände zu transportieren,
 - f.) Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen sind Blindenhunde oder zum Verkauf bestimmte Tiere,

- g.) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen, dem Verkaufspersonal ist jedoch gestattet, auf Verlangen der Käufer innerhalb ihrer Verkaufseinrichtungen Fisch und Geflügel sowie Kleinwild auszunehmen, wobei der Verkäufer für die ordnungsgemäße Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle verantwortlich ist oder
- h.) Feuerstellen aller Art aufzubauen und zu betreiben, es sei denn, die Einhaltung der jeweils geltenden Bau-, Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften wird nachgewiesen und dem Umfang der Einrichtung entsprechende , zugelassene Feuerlöscher werden bereitgestellt.
- (4) Den Beauftragten der für das Marktgeschehen zuständigen Behörden ist jederzeit und uneingeschränkt der Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu ermöglichen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich den Beauftragten gegenüber auf deren Verlangen hin auszuweisen.

§ 10

Warenverkauf

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht werden und nur in Verkaufsständen, Kisten oder Körben so angeboten werden, dass eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausgeschlossen wird. Lebensmittel dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und zerteilt sowie nur in hygienisch einwandfreiem Material verpackt werden. Weiterreichende Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Verkauf von Ware aus privater Hausschlachtung ist nicht gestattet.

§ 11

Sauberhaltung des Marktgeländes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Der Standinhaber ist verpflichtet:
- a) den Standplatz sowie die ihn umgebenden Gangflächen während der Marktzeit von Abfällen freizuhalten, sowie diese nach Ende der Marktzeit besenrein zu verlassen.
 - b) die Abfälle mitzunehmen, wenn eine Beseitigung durch die Stadt Zörbig nicht vorgesehen ist.

- c) im Winter bei Notwendigkeit ihre Standflächen sowie die sie umgebenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten bzw. abzustumpfen.
- (3) Zur Beseitigung der Abfälle kann sich die Stadt Zörbig Dritter bedienen.

§ 12

Erhebung von Gebühren (Standgeld)

- (1) Für die Benutzung der Standplätze ist entsprechend des in der Anlage 1 jeweilig geltenden Kostentarifes die Standgebühr zu entrichten. Die Standgebühr gilt je Nutzungstag.
- (2) Unter Außenring ist der Bereich des Marktes zu verstehen, der direkt an die Fahrbahn angrenzt. Die restliche Fläche ist Innenring.
- (3) Bei fünf- oder mehreckigen Buden bzw. runden Buden oder Geschäften ist der Durchmesser, sonst die größte Seitenlänge für die Berechnung maßgebend.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind diejenigen:
- denen als Händler ein Standplatz zugewiesen wird,
 - die auf dem Standplatz Handelstätigkeit ausüben oder
 - diejenigen, in deren Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gemeinnützige Vereine oder sonstige gemeinnützige Einrichtungen sowie städtische Einrichtungen sind von der Standgebühr befreit

§ 14

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme eines Standplatzes auf der öffentlichen Einrichtung „Wochenmarkt“.
- (2) Die Gebührenschuld ist am Tag der Nutzung der öffentlichen Einrichtung fällig.

- (3) Bei Nichtinanspruchnahme des zugewiesenen Platzes ohne vorherige Abmeldung wird die Gebühr trotzdem fällig.

§ 15

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Standgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Zörbig Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht.

§ 16

Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Zörbig keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
- (2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

§ 17

Ausnahmen

Die Stadt Zörbig kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung des Marktgeschehens nicht beeinträchtigt werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 6 (7) GO LSA vorsätzlich oder fahrlässig:
- a.) entgegen § 3 andere als die hier genannten Waren feilbietet,
 - b.) entgegen § 4 trotz einer befristeten oder unbefristeten Zutrittsuntersagung den Markt betritt,
 - c.) entgegen § 5 (1) Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft,
 - d.) entgegen einer nach § 5 (2) erteilten Auflage handelt,
 - e.) entgegen § 5 (7) der sofortigen Räumung des Standplatzes nicht Folge leistet,
 - f.) entgegen § 7 (2) Waren und Betriebseinrichtungen eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit noch nicht entfernt hat,
 - g.) entgegen § 7 (3) Fahrzeuge während der Dauer des Marktes an den Marktständen abstellt,
 - h.) entgegen § 8 (5) Gegenstände in den Durchgängen abstellt,
 - i.) entgegen § 8 (9) Lautsprecher und Megafone benutzt,
 - j.) entgegen § 9 (3) Buchst. a) Waren im Umhergehen anbietet,
 - k.) entgegen § 9 (3) Buchst. b) Waren unangemessen laut ausruft, anpreist oder öffentlich versteigert,
 - l.) entgegen § 9 (3) Buchst. c) Fahrzeuge jeder Art, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen, auf dem Marktgelände führt oder abstellt,
 - m.) entgegen § 9 (3) Buchst. d) Werbematerial aller Art, soweit nicht zu den angebotenen Waren in direkten Bezug stehend, verteilt,
 - n.) entgegen § 9 (3) Buchst. e) sperrige Gegenstände transportiert,
 - o.) entgegen § 9 (3) Buchst. f) Tiere auf den Marktplatz mitnimmt, ausgenommen sind Blindenhunde oder zum Verkauf bestimmte Tiere,
 - p.) entgegen § 9 (3) Buchst. g) warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
 - q.) entgegen § 9 (3) Buchst. h) Feuerstellen aller Art aufbaut und betreibt.

- r.) entgegen § 10 (2) Ware aus privater Hausschlachtung verkauft oder
 - s.) entgegen § 11 (2) Buchst. a) den Standplatz nach Ende der Marktzeit nicht besenrein verlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Marktsatzung der Stadt Zörbig vom 14.11.1990 sowie die Satzung über die Erhebung von Standgeldern in der Stadt Zörbig vom 05.12.1990 i.d.F. vom 21.09.1992 außer Kraft.

Zörbig, 26.06.2013

(Siegel)

Rolf Sonnenberger
Bürgermeister
Stadt Zörbig



Kostentarif

1. Für Verkaufsbuden und -geschäfte, soweit nicht nach dem Punkt 2 zu bewerten:

		Innenring	Außenring
a)	bis 4,99 m Frontlänge	15,00 EUR	20,00 EUR
b.)	5,00 m bis 9,99 m Frontlänge	20,00 EUR	25,00 EUR
c.)	10,00 m bis 14,99 m Frontlänge	25,00 EUR	30,00 EUR
d.)	15,00 m bis 19,99 m Frontlänge	30,00 EUR	35,00 EUR
e.)	über 20,00 m Frontlänge	35,00 EUR	40,00 EUR

2. Für Verkaufsbuden und – Geschäfte mit Rundum- oder überwiegend Rundumverkauf:

a.)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	20,00 EUR
b.)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	25,00 EUR
c.)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m	35,00 EUR
d.)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 19,99 m	50,00 EUR
e.)	Durchmesser oder größte Seitenlänge über 20,00 m	60,00 EUR